

BGer 5A 239/2020 vom 2. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_239_2020

FR: TF 5A 239/2020 du 2 avril 2020

IT: TF 5A 239/2020 del 2 aprile 2020

Regeste

Kindesschutzmassnahmen | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Kernerwägung des angefochtenen Entscheides geht dahin, dass die KESB Berner Jura zu Recht nicht auf die Gefährdungsmeldung eingetreten sei, weil kein veränderter Sachverhalt vorliege und der Vater den Entscheid des Kantonsgerichtes Luzern vom 29. Oktober 2019 habe in Rechtskraft erwachsen lassen. In der Gefährdungsmeldung vom 3. Dezember 2019 würden Vorkommnisse vom März, Juli und September 2019 geschildert, welche sich alle vor dem Entscheid des Kantonsgerichtes Luzern zugetragen hätten. Seinen nunmehr beschwerdeweise vertretenen Standpunkt, das Kantonsgericht Luzern habe ungenügend Abklärungen getroffen, hätte der Vater im Rahmen des seinerzeitigen Rechtsmittelweges geltend machen müssen.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Die Beschwerde enthält ein Konglomerat von (weitgehend ausserhalb des Streitgegenstandes, nämlich Klärung des Eintretens auf die Gefährdungsmeldung, stehenden und teils auch neuen) Bitten und Anliegen (Errichtung einer Beistandschaft für die Mutter; Hilfestellung bezüglich der religiösen Einfärbung des Kindes; Hilfestellung hinsichtlich der vermuteten Borderline-Erkrankung der Mutter; Bestellung einer Kindesvertretung; Begutachtung und Anhörung des Kindes; Weisungen und Verhaltensregeln an die Mutter; Überprüfung der Regelarbeitszeit der Mutter; Sichtung aller angesammelten Beweise; Berücksichtigung aller neuen Schreiben bis heute), welche in dieser Form nicht dem Bundesgericht unterbreitet können. Vielmehr wäre nach dem in E. 2 Gesagten darzutun, inwiefern das Obergericht mit dem angefochtenen Entscheid gegen Recht verstossen haben soll. Eine solche Darlegung erfolgt nicht, ebenso wenig eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, sondern einzig eine Erklärung des Beschwerdeführers dahingehend, dass ihm möglicherweise ein prozessualer Fehler unterlaufen, er aber rechtlicher Laie sei.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde weitgehend als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.